

# Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.  
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 142. Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 28. Dezember 1916.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Dezember 1916.

Mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsvernährungsamtes hat die Bezirksfleischstelle denjenigen Gemeinden, deren Vorräte es erlauben, gestattet, die Fleischration in laufender Weihnachtswoche bis zu 300 Gr. für Erwachsene und 150 Gr. für Kinder zu erhöhen. Eine Sonderzuteilung an Schlachtoleb wird den Gemeinden zugehen.

Die Gemeindebehörden ersuche ich bis 29. Dezember telegraphisch oder telefonisch zu berichten, um wieviel die Fleischration in dieser Woche erhöht worden ist.

Der Königliche Landrat.  
J. B.: von Brünning.

Berlin W. 8, den 16. Dezember 1916

Um das Verderben von Gemüsekonservenvorräten, die sich wegen der Verwendung von Schwarzblech in diesem Jahre weniger gut halten, zu verhüten und um der Bevölkerung für die Feiertage den Kauf solcher Konserve zu ermöglichen, habe ich den Verkauf von  $\frac{1}{2}$  der den Händlern vorhandenen Vorräte an Spargel- und Erbsenkonserven für die Zeit vom 20. Dezember 1916 bis 10. Januar 1917 unter folgenden Einschränkungen freigegeben:

- 1) Die Freigabe erstreckt sich nur auf die Konserve, die bereits an den Groß- und Kleinhandel versandt sind. Für die Hersteller bleibt das Absatzverbot bestehen.
- 2) Die Freigabe beschränkt sich auf 20% des bei dem einzelnen Händler am 20. Dezember 1916 vorhandenen Vorrats. Jeder Händler hat zur Vorbereitung der späteren Kontrolle alsbald eine Bestandsaufnahme anzufertigen und der Polizeibehörde seines Betriebes vorzulegen.
- 3) Es dürfen an einzelne Personen nicht mehr als täglich zwei Normaldosen verkauft werden.
- 4) Zu widerhandlungen unterliegen der Strafvorschrift im § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 914).

Der Präsident des Kriegsvernährungsamts.

In Vertretung:  
v. Braun.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Dezember 1916.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, in geeigneter Weise zu überwachen, daß die angeordneten Beschränkungen genau beachtet werden. Gegen Missbräuche ist einzuschreiten. Sollten Ansammlungen vor den Verkaufsläden zu befürchten sein, so sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, um solche zu verhüten.

Der Königliche Landrat.  
J. B.: von Brünning.

## An die Gemeindebehörden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf den § 57 pos. 1 der Wehrordnung ersuche ich die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises, die zur Anmeldung der Rekrutierungsstammrolle verpflichteten Militärflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren etc. durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise sofort aufzufordern, die Anmeldung zur Stammrolle in Gemäßheit der Bestimmungen in § 25 der Wehrordnung zu bewirken.

Verpflichtet zur Anmeldung sind alle im Jahre 1897 und alle in früheren Jahren geborenen Personen, welche eine endgültige Entscheidung über ihre Militärflicht noch nicht erhalten haben.

Die Meldung muß in der Zeit vom 2. bis 5. Januar 1917 erfolgen.

Die Anmeldung erfolgt bei dem Magistrat oder Bürgermeister desjenigen Ortes, an welchem der Militärflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen

a. für militärflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschafts-Beamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen; Fabrikarbeiter etc. welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.

b. für militärflichtige Studierende, Schüler und Böglings sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Anstalt befindet der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem wohnen.

Hat der Militärflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei dem Magistrat oder Bürgermeister seines Wohnsitzes. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Für diejenigen Militärflichtigen des Obertaunuskreises, welche zur Zeit abwesend sind (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute etc.), haben die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherrn die Anmeldung in der vorbestimmten Art zu bewirken.

Bon der Anmeldung zur Stammrolle ist niemand befreit.

Militärflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegen, haben dieses behufs Verichtigung der Stammrolle, sowohl beim Abgang der Behörde, welche sie in der Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage anzugeben.

Verzäumnis der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Verichtigung derselben unterläßt, verfällt in eine von dem Gericht zu erkennende Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haftstrafe bis zu 3 Tagen. Von den Ortsvorständen erwarte ich schärfste Kontrolle der Meldepflichtigen und unnachlässliche Anzeige aller Zu widerhandelnden bei dem zuständigen Amtsanwalt.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, die eingehenden Anmeldungen zu prüfen und die in Betracht kommenden in die bereits heute abgesandten Formulare einzutragen. Die Formulare sind wie für 1916 mit Bleistift angegeben abzuändern nur in einen gewöhnlichen Aktendeckel einzuhüsten.

Zu beachten ist, daß Leute die bei der früheren Landsturmmustierung „D. u.“ geworden oder für eine Waffengattung ausgebunden wurden nicht einzutragen sind.

Bei Zweifelsfällen ist unter Vorlage der Militärpapiere pp. meine Entscheidung einzuhören.

Die Stammrollen ersuche ich dann bis bestimmt zum 8. Jan. 1917 vorzulegen.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Dezbr. 1916.

Der Civilvorsitzende der Erfaß-Kommission.

J. B.: Segepfandt.

Bad Homburg v. d. H., den 20. 12. 1916.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. Jan. 1916 Kreisblatt Nr. 9 ersuche ich die Listen des Jahrganges 1896

bis spätestens zum 5. Januar 1917 hierher zur Vorlage zu bringen. Von 1. 1. 1917 sind neue Listen zwecks Aufnahme des Jahrgangs 1900 anzulegen wozu Ihnen das benötigte Formular in den nächsten Tagen zugehen wird.

Für richtige Führung dieser Liste ersuche ich Sorge zu tragen. Der Civilvorstehende der Ersatzkommission des Aushebungsbereichs Obertaunuskreis.

J. B.: v. Brünning.

An die Magistrate der Städte u. Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung 22. Juni 1914 — Kreisblatt 29 — ersuche ich die Herren ländl. Standesbeamten um Einsendung der Heiratsurkunden über die Eheschließung von Angehörigen ausländischer Vertragsstaaten für das II. Halbjahr 1916 und zwar bis zum 3. Januar 1917. Fehlanzeige ist erforderlich.

Bad Homburg v. d. H., 22. Dezember 1916.  
 Der Königliche Landrat.  
 J. B.: v. Brünning.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises werden an die Einreichung der Waisenpflegegeldlisten für die Zeit vom 1. Oktober — 31. Dezember 1916 erinnert.

Bad Homburg v. d. H., den 20. 12. 1916.  
 Der Königliche Landrat.  
 J. B.: v. Brünning.

## Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17

Auf Grund des § 19 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1032) wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Abgabe und Entnahme von Verbrauchszucker (Zucker) darf nur auf Grund von Ausweisen (Zuckerkarten) erfolgen, die vom Kommunalverband Obertaunuskreis ausgegeben sind.

§ 2.

Jede Zuckerkarte gilt für 2 Kalenderwochen nach Maßgabe des Aufdrucks. Die Verwendung des Zuckerkarte außerhalb dieser Geltungszeit ist untersagt. Jedem Haushaltungsvorstand werden soviel Zuckerkarten zugewiesen, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf Verlangen ihre Zuckerkarten auszuhändigen.

§ 3.

Zum Empfang von Zuckerkarten ist nur berechtigt, wer im Obertaunuskreis dauernden Aufenthalt genommen hat und polizeilich gemeldet ist. Außerdem Militärpersonen einschließlich der Kriegsgefangenen, soweit sie nicht von der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 4.

Jede Zuckerkarte erhält 2 Abschnitte und berechtigt zum Bezug von je 125—250 Gramm Verbrauchszucker für eine Person.

Bei der Entnahme von Zucker hat der Inhaber die Zuckerkarte vorzulegen; der Veräußerer hat die Abschnitte die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

§ 5.

Die Zuckerkarten und deren Abschnitte dürfen gegen Entgeld nicht an andere übertragen werden. Nicht verwendete Zuckerkarten bzw. Abschnitte sind von den Bezugsberechtigten an die Ortsbehörde bzw. an die von dieser bekannt gegebenen Stellen abzuliefern.

§ 6.

Die Zuteilung der Zuckerkarten erfolgt durch die Ortsbehörde bzw. durch die von dieser bekannt gegebenen Stellen.

§ 7.

Die Veräußerer von Zucker haben die bei der Veräußerung in ihrem Betrieb abgetrennten Abschnitte der Zuckerkarten in verschlossenen Umschlägen bei der Ortsbehörde bzw. der von dieser bestimmten Stellen an jedem zweiten Montag für die 2 vergangenen Wochen abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihre Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der 2 vergangenen Wochen, die Aufschrift „Abschnitte für Zucker“ und die Zahl der Abschnitte zu 125 Gramm zu vermerken.

zu fahren, aus dem ersichtlich ist:  
 a) der Bestand an Zucker zu Beginn des Montags jeder Woche,  
 b) Zugänge im Laufe der Woche, und zwar unter Angabe der Bezugsquelle,  
 c) Abgänge im Laufe der Woche.

§ 8.

Krankenhäuser, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushalt behandelt und erhalten demgemäß für jeden Insassen eine Zuckerkarte. Beim Ausscheiden eines Insassen gilt die auf ihn entfallende Zuckerkarte für den an seiner Stelle aufgenommenen.

§ 9.

Soweit der Bedarfssteil des Kreises es zuläßt, erfolgt für Bäckereien und Konditoreien, sowie für Schank- und Speisewirtschaften die Zuweisung der Zuckerkarten durch die Gemeindebehörden vorläufig nach Maßgabe des den Gemeindebehörden nachzuweisenden Zucker-Bedarfs, wobei auf möglichste Sparsamkeit hinzuwirken ist. Apotheken, sowie diejenigen anderen Betriebe der Lebensmittelgewerbe, die ihre Erzeugnisse in der Hauptsache zum Verbrauch innerhalb des Kommunalverbandes an Verbraucher oder Kleinhändler absetzen, werden auf Antrag unmittelbar vom Kommunalverband mit Zucker versorgt.

§ 10.

Auf die Zucker verarbeitenden gewerblichen Betriebe — mit Ausschluß der im § 10 bezeichneten —, sowie für die Heeresverwaltung und die Marineverwaltung (§. § 21 und 22 der Bundesratsverordnung) findet diese Verbrauchsregelung keine Anwendung.

§ 11.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 33 Biffer 5 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreisausschusses, betreffend die Ausgabe von Zuckerkarten, vom 19. April 1916 (Kreisblatt Nr. 48) aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., 18. Dezember 1916.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.  
 v. Brünning.

Bad Homburg v. d. H., 22. Dezember 1916.

Wird veröffentlicht. Die Ortsbehörden ersuchen um weitere Bekanntmachung. Bei der am 1. Januar 1917 ab eintretenden Verringerung der Zuckerzuweisung an den Kommunalverband ist den Bäckereien, Konditoreien, Schank- und Speisewirtschaften nur die Hälfte der vorjährigen Zuckermenge zu überweisen. Aus den Ersparnissen des Kommunalverbandes soll zur Zeit der Obsternate eine besondere Zuckerverteilung zur Marmeladebereitung an die Bevölkerung erfolgen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: v. Brünning.

Frankfurt a. M., 9. 12. 1916.

18. Armeekorps.  
 Stellvertretendes Generalkommando.  
 Abt. IIIb Tgb.-Nr. 23 593/7148.  
 Betr. Entladung von Eisenbahnwagen.

## Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich:

Den Empfängern von Wagenladungen auf den Eisenbahnen wird verboten, zur Entladung bestimmte Wagen über die Entladefrist hinaus stehen zu lassen, nachdem sie eine Aufforderung der Bahnbehörde zur Entladung haben.

Im Falle einer Zu widerhandlung tritt Bestrafung auf Grund der angezogenen Gesetzesbestimmungen ein; auch werden die Bahnbehörden ermächtigt, Zwangsentladung und Zwangszuführung der Güter auf Kosten der Empfänger einzutreten zu lassen.

Der stellvertretende Kommandierende General:  
 Riedel,  
 Generalleutnant.

# Sparkasse für das Amt Homburg

in Bad Homburg v. d. Höhe.

Telephon Nr. 44

Königstraße Nr. 5

Postcheck-Konto Nr. 12136 Frankfurt a. M.  
Geschäftsstunden an Wochentagen von 9-12 Uhr.

Einlagen Mark 4570 000.—

Sicherheitsfonds Mark 791 000.—

— mündelsicher angelegt. —

Aus den Zinsen des Sicherheitsfonds sind seit Bestehen der  
Kasse zu gemeinnützigen u. öffentlichen Zwecken M. 621 800.—  
ausgezahlt worden.

Der Verwaltungsrat.



## Gasheizung

unübertroffen in schnellster Wärmeentwicklung. Besonders geeignet für Läden, Schlaf- & Fremdenzimmer, Korridore, Weinkeller und sonstige Räume, welche vorrübergehend schnell geheizt werden sollen.

Ausstellungsraum Ludwigstraße Nr. 3.

Gasheizöfen sind besonders in den Innenteilen sorgfältig staubfrei zu halten; in den ersten 10 Minuten der Anheizung darf der Gashahn nur halb geöffnet sein und nur mit kleiner Flamme brennen, bis sich der Abzugschornstein genügend erwärmt hat.

Frachtbriefe auch mit Firma eindruck liefern  
billigst die Kreisblatt-Druckerei

Neu!

Achtung!

Neu!

Waschen Sie mit Edelweiss, wird Ihre Wäsche blütenweiß.  
Weil Edelweiss ist über alles, drum lauft dasselbe gar bald Alles.  
Edelweiss ist ein Waschmittel für alle Zwecke, von großer Reinigungskraft und  
staunender Wirkung.

Mit Edelweiss wird verfahren wie mit Seife und ist restlos lösend.

Machen Sie einen Versuch und Sie werden dauernd davon begeistert.

Edelweiss wird in Stücken von 125 Gramm geliefert und ist dasselbe zum Preise von

15 Pf. das Stück dauernd bei mir zu haben.

Auch Verland nach außerhalb in Post-Kolcls von 36 Stück — 9 Pf. netto, franko einsch.

Verpackung für 5.— M. unter Post-Nachnahme nach allen Richtungen.

Fritz Burbaum, Nieder-Jugelheim.

Alleiniger Vertreter für Jugelheim und Umgegend.

NB. Edelweiss ist nicht zu vergleichen mit den in marktschreitender Weise angebotenen minderwertigen Seifen-Gesaymitteln. D. O.

## Die Stadtkaſſe

ist morgen den 29. 12. 16 wagen  
Auszahlung der Kriegsun-  
stützung für den Geschäftsvor-  
geschlossen.

Die Auszahlung der Quar-  
gelder erfolgt vom 2. n. Mz.

## Die Stadtkaſſe.

## Im 1. Stock

ist in freier Lage eine der Neuzel ent-  
ende geräumige 4 Zimmer-Wohnung  
mit Balkon und allem sonstigen Zubehör  
1. April 1917 ab zu vermieten.

Wilhelm Heun, Saalburgstr.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde

Samstag, den 30. Dezember

Vorabend 4<sup>1/2</sup> Uhr

Morgens 7<sup>1/4</sup> Uhr

morgens 10 Uhr

nachmittags 3<sup>1/2</sup> Uhr

Sabbatende 5<sup>1/2</sup> Uhr

An den Werktagen:

morgens 7<sup>1/2</sup> Uhr

abends 4<sup>1/4</sup> "

Eiermann's  
Backpulver

von höchster  
Triebkraft  
1000fach be-  
stens bewährt



Bern, 27. Dez. (W. B.) Nach dem „Temps“ wurde der italienische Dampfer „Emanuele Accante“ (3442 To.) von einem U-Boot versenkt. Die Besatzung wurde in Massenleer geladt.

Stockholm, 27. Dez. (W. B.) „Berlingske Tidende“ meldet: In den Weihnachtstagen hat sich eine Anzahl von Schiffsunfällen ereignet. Der deutsche Dampfer „Cremone“ stieß nördlich Helsingfors auf Grund und wurde wrack. Der Kapitän, der zweite Maschinist und ein Heizer wurden über Bord gespült und kamen um. Der Rest der Besatzung 13 Mann, brachte zwei Tage bei heftiger Kälte an den Kosten festgellammert zu und wurden schließlich von dem Torpedokreuzer „Västlander“ gerettet. Der schwedische Dampfer „Frigga“ stieß am Weihnachtstag bei Roumo auf eine Mine und sank. Die gesamte Besatzung mit Ausnahme eines Heizers wurde gerettet.

London, 27. Dez. (W. B.) Die Verlustlisten vom 22. und 23. Dezember enthalten die Namen von 48 Offizieren (10 gefallen) und 4080 Mann.

## Letzte Meldungen.

Wien, 27. Dez. (W. B.) Der Kaiser und die Kaiserin sind heute früh mit großem Gefolge zu den Krönungsfeierlichkeiten nach Budapest abgereist.

Rotterdam, 27. Dez. (W. T. B. Nichtamtlich.) Der „Neue Rotterdamsche Courant“ meldet aus Paris: Im „Petit Parisien“ bestagt Tardieu die gegenwärtige Methode des Zusammenwirkens der Alliierten, die er als kündisch bezeichnet. Er tritt für den Vorschlag Hennessy's ein, einen Generalstab der Alliierten einzurichten.

Amsterdam, 27. Dez. (W. T. B. Nichtamtlich.) Die „Times“ melden aus Washington: Man hofft hier dringend, daß Holland und andere neutrale Staaten sich der Schweiz anschließen werden. Wilsons Friedensaktion zu unterstützen. Berichte aus Südamerika besagen, daß dort eine ziemlich starke Stimmung für derartige Schritte herrscht. In Nordamerika wird die Note von der großen Mehrheit der öffentlichen Meinung gutgeheissen.

## Fahrplan

gültig vom 15. November 1916 ab.

Homburg—Frankfurt:  
Homburg ab: 5.00 5.57 7.57 8.57 11.58 1.42 4.19 5.57  
7.16 7.33 8.26 9.26.

Frankfurt—Homburg:  
Frankfurt ab: 6.06 7.55 9.51 12.18 1.18 2.20 4.20 6.30  
7.24 8.30 11.30.

Homburg—Friedberg:  
Homburg ab: 5.52 6.52 11.31 (n. Sonn- u. Feiertags) 1.31  
4.59 7.28

Friedberg—Homburg:  
Friedberg ab: 5.04 (nur Werktag), 5.59 (8.14 Sonn- u.  
Feiertags), 12.46 3.31 6.35

Homburg—Uingen:  
Homburg ab: 7.00 8.48 2.04 3.06 (Sonntags im Ott. u.  
April) 4.53 7.20 9.16.

Uingen—Homburg:  
Uingen ab: 4.59 5.55 8.00 10.55 3.20 6.30 (6.44 ab Saal-  
burg im Ott. u. April), (7.40 ab Wehrheim Sonn-  
tags im Ott. u. April), 8.26 (nur Sonntags).

## Kurhaus-Konzerte.

Freitag, den 29. Dez., nachmittags von 4—5½ Uhr, Konzert in der Wandelhalle. Leitung: Herr Konzertmeister Meyer. 1. Unter deutscher Flagge, Marsch (André). 2. Ouvertüre 3. Oper Der Waffenschmied (Lohengrin). 3. Prinz Heinrich, Gavotte (Gropp). 4. Fantasie über Schuberts Lieder (Schreiner). 5. Ouvertüre 3. Operette Die schöne Galathée (Suppe). 6. Immer oder Nimmer, Walzer (Waldteufel). 7. Heimweh, Melodie (Jungmann). 8. Potpourri a. d. Operette Blaubart (Offenbach).

Abends von 8—9½ Uhr: 1. Soldatenblut, Marsch (Blon). 2. Ouvertüre 3. Oper Albin (Glotow). 3. Frühlingslied (Mendelssohn). 4. Der Opernfreund, Potpourri (Schreiner). 5. Die Königin des Morgens, Walzer (Ivanovici). 6. Serenade (Gaal). 7. Madelaine, Intermezzo (Aletter).

Samstag, den 30. Dez., nachmittags und abends Militär-Konzert.

Anstatt der Ausgabe von Neujahrskarten wurden bei der städt. Armenverwaltung (Bürgermeister Zeigen) für die Stadtarmen weitere abgegeben.

Von Herrn Stadtr.-Dr. Wertheimer, zurzeit i. d. 2 M.  
Von Herren Hotelbesitzer Konrad u. Karl Ritter 6 "  
Von Herrn Hoffpflastermeister Jul. Schenderlein 2 "  
Von Herrn Direktor Otto Böck 2 "  
Von Herrn Justizrat Dr. iur. Zimmermann 3 "

## Abgabe von Kolonialwaren.

In dieser Woche werden den hiesigen Kolonialwarenhändlungen für jeden bei ihnen angemeldeten Kunden 100 Gramm Teigwaren und 125 Gramm Graupen oder Haferflocken zur Verteilung überwiesen.

Der Verkaufspreis beträgt:

für Teigwaren Auszugsware 72 Pf. f. d. Pf.

Wasserware 51 "

Graupen 32 "

Haferflocken 44 "

Bad Homburg v. d. Höhe, den 28. Dezember 1916.

## Der Magistrat.

[Lebensmittelversorgung.]